

## ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN – AVB

Version: 01

Stand: September 2020

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen .....	2
§ 3	Vertragsgegenstand .....	2
§ 4	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe .....	3
§ 5	Entgelte, Zahlungen .....	3
§ 6	Besucherzahlen, Eintrittskarten .....	4
§ 7	Vermarktung und Werbung .....	5
§ 8	Bewirtschaftung, Merchandising und sonstiger Warenvertrieb .....	6
§ 9	Funknetze/ W-LAN .....	6
§ 10	GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe .....	7
§ 11	Haftung des Veranstalters, Versicherung .....	7
§ 12	Haftung der Arenakonzert GmbH .....	8
§ 13	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung .....	8
§ 14	Höhere Gewalt .....	10
§ 15	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung .....	10
§ 16	Datenverarbeitung, Datenschutz .....	10
§ 17	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel .....	11

## **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die Rittal Arena Wetzlar einschließlich aller Außenflächen (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) werden durch die ArenakonzepT GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Versammlungsstätte und auf dem Freigelände im Umfeld der Versammlungsstätte. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der ArenakonzepT GmbH zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen in der Versammlungsstätte.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn die ArenakonzepT GmbH sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

## **§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen**

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

2.2 Werden nach Abschluss des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als Email oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündliche getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

3.1 Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen und Räume stehen innerhalb der Versammlungsstätte verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Für Veranstaltungen mit Innenraumnutzung ist in der Regel die Erstellung und behördliche Genehmigung veranstaltungsspezifischer Pläne erforderlich. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt die ArenakonzepT GmbH die Beantragung der Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

3.3 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technikräume, Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und

Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

3.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Arenakonzep GmbH. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Arenakonzep GmbH insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe**

4.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an ihn überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese Arenakonzep GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Arenakonzep GmbH verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und Arenakonzep GmbH diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

4.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Arenakonzep GmbH anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

4.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist Arenakonzep GmbH berechtigt einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### **§ 5 Entgelte, Zahlungen**

5.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus der „Leistungs- und Kostenübersicht“ die als Anlage dem Vertrag beiliegt. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, sind alle Entgelte 10 Tage nach Rechnungstellung vor der Durchführung der Veranstaltung zur Zahlung auf das Konto der Arenakonzep GmbH fällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarten Leistungen.

5.2 Die Kosten für notwendige Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen, Wellenbrecher, Absperrgitter, Einlassgitterführung etc.) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt.

5.3 im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltungen durch die Arenakonzert GmbH. Der Veranstalter hat die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.

5.4 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Arenakonzert GmbH berechtigt, vor der Veranstaltung in Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.5 Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der Arenakonzert GmbH zu zahlen. Rechnungen der Arenakonzert GmbH können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

5.6 Bei Zahlungsverzug ist Arenakonzert GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz sowie gemäß § 288 (5) BGB eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen.

## **§ 6 Besucherzahlen, Eintrittskarten**

6.1 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten, genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit Arenakonzert GmbH abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem nach Rang und Innenraum getrennt angelegt werden. Analog ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der Arenakonzert GmbH nicht berechtigt mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der Arenakonzert GmbH verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

6.2 Produktionsseitig festgelegte Sichtlinien können zu einer Reduzierung der Kapazität führen. Änderungen der Kapazität sind aufgrund baurechtlicher Vorschriften möglich oder notwendig. Änderungsvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und baurechtlich zulässig sein. Weicht der Veranstalter vom vertragsgegenständlichen Bestuhlungsplan oder der Kartenaufteilung (Rang/Innenraum) ab, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit des abweichenden Planes.

6.3 Sofern Mitschnitte oder die Übertragung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung vorgesehen sind/ ist, ist davon auszugehen, dass durch die Positionierung von Kameras Sichtbehinderungen entstehen können, die unter Umständen Einfluss auf die Gesamtbesucherkapazität nehmen. Diesbezüglich muss eine entsprechende Abstimmung zwischen Arenakonzert GmbH und dem Veranstalter erfolgen. Alle durch Fernseh- und/ oder Rundfunkanstalten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

6.4 Freikarten sind als solche zu bezeichnen und Arenakonzert GmbH vor der Veranstaltung anzumelden (bis zu 2 % der im Veranstaltungsvertrag vereinbarten Gesamtkapazität), dabei sind die steuerlichen Bestimmungen zu beachten. Sonderregelungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Nach Kassenschluss sind Arenakonzert GmbH am Veranstaltungstag die nicht verkauften Karten bzw., bei Benutzung eines oder mehrerer computergesteuerter Kartenvertriebssysteme, die Abschlussrapporte auszuhändigen. Die Abrechnung der Eintrittskarten erfolgt zwischen Arenakonzert GmbH und dem Veranstalter mit der Endabrechnung der Veranstaltung.

6.5 Der Veranstalter berechnet Arenakonzert GmbH für die Zurverfügungstellung der Eintrittskarten gemäß Ziffer 8.9 des Veranstaltungsvertrages den Gesamtpreis, d.h. die Summe dieser Eintrittskarten, basierend auf den jeweiligen Ticket-Nettopreisen (d.h. Endkundenticketpreis abzüglich jeglicher Gebühren und Steuern der jeweiligen Preiskategorie).

6.6 Arenakonzert GmbH wird Werbeleistungen in entsprechendem Umfang zur Verfügung und dem Veranstalter in Rechnung stellen. Dies umfasst insbesondere die Bewerbung der Veranstaltung auf der

Internetpräsenz von Arenakonzert GmbH und via „Social Media“.

6.7 Hinsichtlich der gegenseitig erbrachten Leistungen wird davon ausgegangen, dass der Nettowert der Leistungen sich entspricht. Die Leistungen sind somit ausgeglichen. Der Wert der Leistungen versteht sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Für die gegenseitigen Leistungen stellen sich die Vertragsparteien ordnungsgemäße Rechnungen gemäß § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuernachweis. Soweit sich die Rechnungsbeträge ausgleichen, wird schon jetzt die Aufrechnung und das Gutschriftverfahren vereinbart.

## **§ 7 Vermarktung und Werbung**

7.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände oder an Wänden, Dächern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der Arenakonzert GmbH. Eine Neutralisierung des Brandings der Versammlungsstätte ist ausgeschlossen. Werbemaßnahmen im Auftrag des Veranstalters durch die Arenakonzert GmbH oder von beauftragten Dritten (Agenturen usw.) können gegen entsprechende Vorauszahlung veranlasst werden.

7.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und Arenakonzert GmbH.

7.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist ausschließlich die Bezeichnung Rittal Arena Wetzlar und das Originallogo zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung der Arenakonzert GmbH nicht gestattet.

7.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit Arenakonzert GmbH zulässig (vgl. Ziffer 7.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt Arenakonzert GmbH diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

7.5 Der Veranstalter hält die Arenakonzert GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logo und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arenakonzert GmbH gemacht bzw. verwendet werden. Die Arenakonzert GmbH verlangt in der Regel hierfür ein angemessenes Nutzungsentgelt.

7.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von der Arenakonzert GmbH genehmigen zu lassen. Über die Höhe der von den vorgenannten Institutionen gegebenenfalls zu zahlenden „Gebühren“ und die Beteiligung der Arenakonzert GmbH an diesen Gebühren muss vor der Aufnahme zwischen dem Veranstalter und Arenakonzert GmbH Einverständnis herbeigeführt werden.

7.8 Die Arenakonzert GmbH ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und

Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

7.9 Die Werbung für Dritte innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung der Arenakonzert GmbH. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

## **§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising und sonstiger Warenvertrieb**

8.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Versammlungsstätte während des gesamten Nutzungszeitraums ist alleinige Sache der Arenakonzert GmbH und der mit ihr vertraglich verbundenen Dritten. Das gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen wie an Getränken und dergleichen. Der Veranstalter hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei Arenakonzert GmbH anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die gastronomische Eigenversorgung des Veranstalters für das veranstaltungsbedingte Personal (Künstler, Techniker, Hilfskräfte) ist dem Veranstalter gestattet. Für die gegebenenfalls gewünschte Freigabe von Ausschankrechten für Sponsoren fallen Gebühren an, die der Veranstalter trägt. Sollte die Einrichtung einer VIP-Lounge vorgesehen sein, kann die Bewirtung der Ehrengäste in der VIP-Lounge nach Absprache mit Arenakonzert GmbH durch ein externes Unternehmen im Auftrag des Veranstalters erfolgen. Der Veranstaltungsvertrag wird dann entsprechend der getroffenen Vereinbarungen ergänzt.

8.2 Das Merchandising (Verkauf von veranstaltungsbezogenen und nicht veranstaltungsbezogenen Souvenirartikeln) übernimmt der Veranstalter selbst. Die Kosten sind im Veranstaltungsvertrag spezifiziert.

8.3 Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten in der Versammlungsstätte durch den Veranstalter oder von ihm bestellter Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung der Arenakonzert GmbH, soweit die Tätigkeiten nicht einen unmittelbaren inhaltlichen Veranstaltungsbezug aufweisen. Für die Nutzung oder die Errichtung von Verkaufsständen, an den von Arenakonzert GmbH verbindlich festgelegten Standorten und für den Verkauf außerhalb von Verkaufsständen hat der Veranstalter die vorherige schriftliche Zustimmung der Arenakonzert GmbH einzuholen. Die Zustimmung wird nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erteilt. Das dafür tätige Personal kann der Veranstalter selbst stellen oder aber Arenakonzert GmbH stellt gegen Entgelt Personal zur Verfügung.

8.4 Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen alleine der Arenakonzert GmbH zu.

## **§ 9 Funknetze/ W-LAN**

9.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Arenakonzert GmbH eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

9.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/ Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die Arenakonzert GmbH für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, /-gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die Arenakonzert GmbH vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

## § 10 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

10.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Arenakonzert GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen.

10.2 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Arenakonzert GmbH die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- / bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

## § 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

11.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

11.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die Arenakonzert GmbH zurückzugeben, wie er sie von der Arenakonzert GmbH übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

11.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

11.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

11.5 Der Veranstalter stellt die Arenakonzert GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Arenakonzert GmbH und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Arenakonzert GmbH, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

11.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen verpflichtet:

a) Personenschäden:	5.000.000,00 €
b) Vermögensschäden:	250.000,00 €
c) Sachschäden:	5.000.000,00 €
Sublimit für	
1. Mietsachschäden	
a) an unbeweglichen Sachen:	1.000.000,00 €
b) an beweglichen Sachen:	100.000,00 €
c) aus Brand/ Explosion:	5.000.000,00 €
2. Schäden aus Abhandenkommen von Schlüsseln:	25.000,00 €
3. Bearbeitungsschäden:	100.000,00 €

4. Leitungsschäden: 50.000,00 €  
für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung.

11.7 Der Veranstalter hat den Abschluss dieser Haftpflichtversicherung und deren Bestehen spätestens 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die schriftliche Bestätigung hat auch eine Erklärung zu enthalten, dass die Haftpflichtversicherung auch Ansprüche Dritter deckt, für die der Veranstalter gemäß Ziffer 11.5 eine Freistellungsverpflichtung gegenüber Arenakonzert GmbH übernommen hat. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist Arenakonzert GmbH 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Ersatzvornahme durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung auf Kosten des Veranstalters berechtigt.

## **§ 12 Haftung der Arenakonzert GmbH**

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der Arenakonzert GmbH auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1.Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Arenakonzert GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

12.2 Die Arenakonzert GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

12.3 Arenakonzert GmbH haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Arenakonzert GmbH erleidet oder wenn die Arenakonzert GmbH ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Arenakonzert GmbH auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

12.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Arenakonzert GmbH zu vertreten, haftet die Arenakonzert GmbH abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Arenakonzert GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Arenakonzert GmbH.

## **§ 13 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung**

13.1 Führt der Veranstalter aus einem von der Arenakonzert GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- b) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
- c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %,
- d) danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Arenakonzep GmbH eingegangen sein. Ist der Arenakonzep GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

13.2 Des Weiteren hat der Veranstalter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal. Gelingt es der Arenakonzep GmbH, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 13.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und / oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

13.3 Die Arenakonzep GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung von Arenakonzep GmbH wesentlich geändert wird,
- f) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
- g) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- h) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Arenakonzep GmbH oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA /GVL nicht nachkommt,
- i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

13.4 Die Arenakonzep GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zur einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

13.5 Macht die Arenakonzep GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.3 a) bis i) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

13.6 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der Arenakonzep GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Arenakonzep GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der Arenakonzep GmbH angemessene Sicherheit leistet.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

14.1 Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 14.2 und 14.3 nichts anders bestimmt ist.

14.2 Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

14.3 Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 13 der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

#### **§ 15 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

15.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Arenakonzep GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Arenakonzep GmbH anerkannt sind.

#### **§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz**

16.1 Die Arenakonzep GmbH überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die Arenakonzep GmbH übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

16.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Arenakonzep GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Arenakonzep GmbH die Daten des

Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

16.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

16.4 Die Arenakonzert GmbH behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email gerichtet werden an: [info@rittal-arena.de](mailto:info@rittal-arena.de).

16.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software der Arenakonzert GmbH ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

16.6 Die Arenakonzert GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

16.7 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Arenakonzert GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die Arenakonzert GmbH über ihn gespeichert hat.

## **§ 17 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Wetzlar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wetzlar als Gerichtsstand vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.